

**Der Leitende Oberstaatsanwalt**  
bei dem Landgericht Bochum

Geschäfts-Nr.: 16 Js 14/68  
Bitte bei allen Schreiben angeben!  
16 Ls 1/69 erw.

463 Bochum, den 15.8.1969  
Fernruf: 6 09 65  
Fernschreiber: 08 25 737

Anklageschrift

- 1.) Der Student Rainer Erhard D u h m ,  
geboren am 24.6.1944 in Glogau,  
aus Friedrichshafen, Mömpelgardweg 1,  
z.Z. wohnhaft in Bochum, Buscheystraße 103,  
Deutscher, ledig,  
- vorbestraft -
  
- 2.) der Student Hans Georg Erdmann L i n d e ,  
geboren am 22.2.1943 in Dresden,  
aus Grötzingen, Rheinstraße 3,  
z.Z. wohnhaft in Bochum, Parkstraße 3,  
Deutscher, ledig,  
- nicht bestraft -

werden angeklagt,  
zu Bochum am 3.2.1968

beide Angeeschuldigten  
durch eine und dieselbe Handlung,  
und zwar der Angeschuldigte Duhm fortgesetzt handelnd,

- 1.) als Rädelsführer teilgenommen zu haben, als sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottete und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten beging, wobei beide Angeeschuldigten selbst Gewalttätigkeiten gegen Personen begingen,
- 2.) andere rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt,
- 3.) öffentlich vor einer Menschenmenge zum Ungehorsam gegen Gesetze oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen,

- 4.) öffentlich vor einer Menschenmenge zur Begehung einer strafbaren Handlung aufgefordert zu haben, wobei die Aufforderung die strafbare Handlung zur Folge hatte,

der Angeschuldigte Linde in Tateinheit damit

- 5.) Beamten, welche zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet zu haben.

Den Angeschuldigten wird zur Last gelegt,

- 1.) dem Angeschuldigten D u h m

anlässlich einer Demonstration von Studenten der Ruhr-Universität in Bochum und Schülern Bochumer Oberschulen gegen eine Fahrpreiserhöhung der Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahnen AG auf der Schauspielhauskreuzung die Demonstranten etwa ab 12.00 Uhr mittags wiederholt mit einem Handlautsprecher aufgefordert zu haben, sich auf die Kreuzung zu setzen, um dadurch den Verkehr zu blockieren. Auch nachdem die Polizei die Demonstranten wiederholt aufgefordert hatte, die Kreuzung zu räumen und, da die Demonstranten diesen Aufforderungen keine Folge leisteten dazu übergegangen war, die Kreuzung gewaltsam freizumachen, indem die Beamten einzelne Demonstranten von der Straßenkreuzung zum Fahrbahnrand trugen, soll der Angeschuldigte den Demonstranten mit dem Handlautsprecher wiederholt zugerufen haben, den Anordnungen der Polizeibeamten keine Folge zu leisten. Dadurch wurde auf der Schauspielhauskreuzung der Linienverkehr der BoGeStra für längere Zeit und der gesamte Fahrverkehr etwa um 15.00 Uhr für mindestens 10 Minuten völlig blockiert, weil sich mehrere tausend Demonstranten auf der Kreuzung versammelt hatten.



Der Angeschuldigte soll weiterhin die Demonstranten über Lautsprecher zum "Weitermachen" aufgefordert haben, obwohl der Polizeipräsident gegen 16.00 Uhr den Aufzug vor dem Schauspielhaus für aufgelöst erklärt hatte. Demzufolge zog eine Demonstrantengruppe zur Rathauskreuzung, wo sich gegen 17.00 Uhr der Angeschuldigte und etwa 30 weitere von ihm zuvor zum Hinsetzen aufgeforderte Demonstranten auf die belebte Kreuzung setzten und dadurch den Linienverkehr der BoGeStra erneut völlig blockierten.

Gegen 18.05 Uhr soll der Angeschuldigte schließlich vor der Polizeiwache des Schutzbereiches Mitte, Hans-Böckler-Straße, etwa 300 Demonstranten aufgefordert haben, erneut in Richtung Schauspielhauskreuzung zu ziehen. Die Demonstranten kamen dieser Aufforderung nach, zogen zunächst zur Schauspielhauskreuzung und von dort aus über die Oskar-Hoffmann-Straße zum Verwaltungsgebäude der BoGeStra in der Wiemelhauser Straße;

2.) dem Angeschuldigten L i n d e

an der Spitze einer Demonstrantengruppe zur Schauspielhauskreuzung gezogen zu sein und dort die Demonstranten erfolgreich aufgefordert zu haben, sich auf die Kreuzung zu setzen, um den Verkehr zu blockieren. Danach soll sich der Angeschuldigte auch selbst auf die Kreuzung hingeworfen und mit anderen Demonstranten untergehakt haben. Den Aufforderungen, die Kreuzung zu verlassen, soll der Angeschuldigte nicht nachgekommen sein, so daß er von Polizeibeamten von der Kreuzung getragen werden mußte. Dabei soll er den Beamten dadurch Widerstand geleistet haben, daß er sich bei anderen Demonstranten anklammerte als diese aus der Masse der Demonstranten herausgelöst und von der Kreuzung getragen werden sollten.

Nachdem der Angeschuldigte gewaltsam von der Kreuzung entfernt worden war, soll er vom Fahrbahnrand aus die übrigen Demonstranten durch laute Rufe: "Geht nicht von der Kreuzung! Setzt Euch hin!" aufgefordert haben, die Kreuzung nicht zu verlassen. Hierdurch wurden die Demonstranten zum Verbleiben auf der Kreuzung veranlaßt.

Verbrechen und Vergehen nach §§ 110, 111 Abs. 1, 113, 125 Abs. 1 und 2, 240, 73 StGB, ~~26 Abs. 4~~ Veranstaltungsgesetz.

Beweismittel:

Bl. 47 d.A.

Bl. 39 d.A.

Bl. 41 R d.A.

Bl. 42 d.A.

Bl. 43 d.A.

Bl. 45 d.A.

Bl. 67 d.A.

Bl. 71 d.A.

Bl. 76 d.A.

Bl. 159 d.A.

Bl. 162 d.A.

Bl. 166 d.A.

Bl. 221 R d.A.

I. Zeugen:

1.) Student Reinhard Zimmermann,  
Bochum, Laerheidestraße 10,

2.) PR Wolckenhaar,

3.) POW Hecker,

4.) POW Gieschen,

5.) POW Götte,

6.) PHW Hoier,

7.) POW Kleine,

8.) PHW Czerwinski,

9.) PHW Haarmann,

10.) PM Jenau,

11.) POK Fickermann,

12.) PM Wonneberger,

sämtl. zu laden bei dem Po-  
lizeipräsidenten in Bochum,

13.) Glaser Klaus Behr, Bochum,  
Saladin-Schmitt-Straße 58.

II. Lichtbilder:

Bl. 35, 48-48 R, Hülle Bl. 79,  
Bl. 118-122 R, 186-186 R d.A.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Zur Person

Bl.46 d.A. Der Angeschuldigte D u h m ist Student an der Ruhr-Universität  
Bl.299 d.A. in Bochum. Er war zur Tatzeit als Fachschaftsvertreter Mitglied des Studentenparlaments der Ruhr-Universität Bochum.

Der Angeschuldigte T i n d e ist ebenfalls Student an der Ruhr-Universität in Bochum.

Bl.299 d.A. Er ist Bundesvorsitzender des Sozialistischen Hochschulbundes.

Zur Sache

Bl.131 d.A. Am 3.2.1968 fanden in der Bochumer Innenstadt Demonstrationen von Studenten der Ruhr-Universität und von Schülern Bochumer Oberschulen gegen eine Fahrpreiserhöhung der BoGeStra statt.

Bl.132 d.A. Die Demonstranten versammelten sich in der Zeit von 11.30 bis 12.00 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz und zogen über mehrere Straßen zum Rathausvorplatz. Dort hielt der Zeuge Zimmermann als AStA-Vorsitzender eine Rede an etwa 2.000 Demonstranten. Nach kurzer Zeit setzten sich die Demonstranten in mehreren Marschgruppen zu den wichtigsten Kreuzungspunkten der Bochumer Innenstadt in Marsch. Die Teilnehmerzahl war inzwischen auf ca. 3.500 bis 4.000 Personen angewachsen.

Bei den erwähnten Verkehrsknotenpunkten der Bochumer Innenstadt handelte es sich um die Kreuzungen Hauptbahnhof, Schwanenmarkt, Nordring/Dorstener Straße, Wiemelhauser Straße/Steinring, Alleestraße/Westring und die Kreuzung am Schauspielhaus. An allen Stellen wurde der Verkehr - mindestens zeitweise - völlig zum Erliegen gebracht.



Bl.133 d.A.

Gegen 15.00 Uhr versammelten sich ca. 2.000 Demonstranten vor dem Schauspielhaus, so daß die Kreuzung unmittelbar darauf vorübergehend völlig blockiert war. Nach dem Einsatz zweier Wasserwerfer in der Zeit von 15.40 bis 15.50 Uhr gelang es schließlich starken Polizeikräften, die Schauspielhauskreuzung zu räumen.

Sofort danach zogen einzelne Gruppen der Demonstranten zur Rathauskreuzung, zum Verwaltungsgebäude der BoGeStra in der Wiemelhauser Straße, zum Hauptbahnhof und zu anderen Kreuzungen der Innenstadt. Auch hierdurch wurde der Verkehr in der Bochumer Innenstadt erheblich behindert.

#### Die Vorgeschichte

Bl.285 d.A.

Die letzte Tarifierhöhung der Fahrpreise der BoGeStra vor dem 1.1.1968 war zum 1.1.1964 erfolgt. Da in der Zwischenzeit die Löhne und Gehälter der Betriebsangehörigen sowie das allgemeine Preisniveau ständig gestiegen waren, erwartete die Unternehmensleitung der BoGeStra zum Jahresabschluß 1967 einen erheblichen Verlust, der auf 1,2 Millionen DM geschätzt wurde.

Ausgehend von diesem für das Jahr 1967 geschätzten Verlust wurde versucht, das voraussichtliche Ergebnis für das Jahr 1968 zu ermitteln. Dabei wurde zunächst unterstellt, daß die Fahrpreise unverändert bleiben und daß die zu erwartende Einnahmeverminderung aufgrund rückläufiger Beförderungsziffern durch Rationalisierungsmaßnahmen ausgeglichen würde. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Tatsache, daß durch die Mehrwertsteuer in Höhe von 5,5 % eine weitere Belastung zu erwarten war, wurde der Verlust für das Geschäftsjahr 1968 auf 4,2 Millionen DM geschätzt.

Bl.286 d.A.

Zur Abwendung dieses Verlustes war eine Erhöhung der Fahrpreistarife unumgänglich geworden. Dabei bot sich an, besonders diejenigen Tarife zu erhöhen, die am wenigsten kostendeckend waren. Darunter fielen vor allem die Lehrlingskarten und die Schüler- und Studentenkarten. Durch die beabsichtigten Tariferhöhungen wurden Mehreinnahmen von ca. 1,9 Millionen DM erwartet.

Auf eine entsprechende Vorlage des Vorstandes billigte der Aufsichtsrat der BoGeStra in der Sitzung vom 7.10.1967 daraufhin folgende Tariferhöhungen:

Wegfall der 1-Teilstreckenkarte,  
Wegfall der Lehrlingskarten,  
Anhebung der Beförderungspreise für  
Schüler- und Studentenwochenkarten  
von etwa 60 % auf etwa 68 % des Preises  
für die entsprechende 6-Tage-Wochenkarte  
für jedermann,  
Verteuerung aller Zeitkarten um die ab  
1.1.1968 eingeführte Mehrwertsteuer.

Bl.284 d.A.

Die erste öffentliche Bekanntgabe dieser Tariferhöhung fand am 19.12.1967 vor dazu eingeladenen Pressevertretern statt.

Noch im Jahre 1967 wurden Vertreter der Schülermitverwaltung bei der BoGeStra vorstellig und baten um Rücknahme der Tariferhöhungen bzw. um Diskussionstermine. Ebenfalls noch im

Bl.287 d.A.

Dezember 1967 fanden daraufhin die ersten Gespräche mit Vertretern der Schülermitverwaltungen statt.

Vertreter der Studentenschaft der Ruhr-Universität in Bochum wandten sich erst nach dem Eintritt der Tariferhöhungen am 1.1.1968 an die BoGeStra. Am 9.1.1968 fand ein Gespräch zwischen Vertretern der BoGeStra und der Studentenschaft der Ruhr-Universität statt. Dabei wurden den Gesprächspartnern von der Geschäftsleitung der BoGeStra die Gründe für die Tariferhöhung im einzelnen mitgeteilt.



Gegen Ende Januar 1968 beschäftigten sich die Hauptausschüsse der Städte Bochum und Gelsenkirchen mit der Frage, ob seitens der Gemeinden Zuschüsse an die BoGeStra gezahlt werden sollten mit dem Ziel, eine Rücknahme der Tarifierhöhung möglich zu machen. Finanzielle Zuschußleistungen wurden jedoch abgelehnt.

Bl.288 d.A.

In der Aufsichtsratssitzung der BoGeStra vom 1.2.1968 wurde beschlossen, die erhöhten Fahrpreistarife unverändert bestehen zu lassen.

Die ersten Initiativen zu Aktionen gegen die Fahrpreiserhöhung gingen von der Schülermitverwaltung der Bochumer Schulen aus. In der Studentenschaft der Ruhr-Universität dachte man dagegen noch bis Anfang Januar 1968, durch Verhandlungen ein Absehen von der geplanten Tarifierhöhung für Studenten, Lehrlinge und Schüler zu erreichen.

Nebenakte I 2  
Bl.304 d.A.

Erst in der Sitzung des Studentenparlaments, der Fachschaftsvertreterversammlung, am 9.1.1968, wurde der Beschluß gefaßt, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen der Schüler und Lehrlinge unverzüglich "öffentlichkeitswirksame Aktionen wie Demonstrationen, Bestreikung etc vorzubereiten". Am selben Tage hatte die bereits erwähnte Besprechung von Vertretern der Studentenschaft der Ruhr-Universität und der Geschäftsleitung der BoGeStra stattgefunden. Auf dieser Besprechung war der Studentenschaft von der BoGeStra die Ausgabe einer Wochenkarte angeboten worden, die jedoch preislich den Vorstellungen der Studentenvertreter nicht entsprach.

Nachdem das Studentenparlament von der Studentenschaft beauftragt worden war, "Aktionen" vorzubereiten, wurde die Studentenschaft durch ein Flugblatt des Zeugen Zimmermann zu einer ersten "Aktion" aufgerufen.

Bl.307 d.A.  
Nebenakte I  
Anlage 7 u. 9



1.307 ff d.A. Daraufhin kam es am 19.1.1968 zu einer ersten "Aktion" der Studentenschaft. Etwa 20 Studenten versammelten sich an der Kartenvorverkaufsstelle der BoGeStra vor dem Bochumer Hauptbahnhof. Sie verteilten dort Flugblätter, mit denen die Bochumer Bevölkerung auf das Anliegen der Studentenschaft aufmerksam gemacht werden sollte. Andere Studenten fuhren mit PKW und gecharterten Bussen die Streckenführung der Linie 51 der BoGeStra ab, die vom Hauptbahnhof zur Ruhr-Universität führt. Die Studenten beförderten die an den Haltestellen wartenden Fahrgäste mit ihren eigenen PKW. Auch dabei wurden an die Fahrgäste Flugblätter verteilt.

1.308 d.A. Eine weitere Demonstration der Studentenschaft fand am 29.1.1968 statt. Etwa 2.000 Demonstranten versammelten sich vor dem Hauptbahnhof und zogen sodann zum Rathausvorplatz. Eine Delegation, der auch der Zeuge Zimmermann angehörte, begab sich zu Oberbürgermeister Heinemann und trug diesem das Anliegen der Studentenschaft vor. Dieser erklärte zunächst, daß die Stadt Bochum in dieser Angelegenheit nichts unternehmen könne. Nachdem ein Teil der Demonstranten in das Rathaus eingedrungen war, baten die Studentenvertreter den Oberbürgermeister, zu den auf dem Rathausvorplatz versammelten Studenten zu sprechen. Er kam dieser Bitte nach und sagte dabei u.a. zu, daß er sich bei der Landesregierung und bei der BoGeStra bemühen werde, eine Rücknahme der Tarifierhöhung zu erreichen. Von den Demonstranten wurde ihm daraufhin eine Frist von 14 Tagen gesetzt und erklärt, nach erfolglosem Ablauf dieser Frist würden weitere Demonstrationen stattfinden.

Sowohl die Aktionen am 19.1. als auch die Demonstration am 29.1.1968 waren behördlich angemeldet. Der Zeuge Zimmermann war bei beiden Demonstrationen Veranstaltungsleiter.

Obwohl die Demonstranten anlässlich der Demonstration am 29.1.1968 davon gesprochen hatten, erst nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen weitere Demonstrationen zu unternehmen, kam es bereits am 3.2.1968 zu umfangreichen Demonstrationen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

Bl.309 d.A.

Am 30.1.1968 hatte nämlich eine Sitzung des Studentenparlamentes stattgefunden. Dabei war u.a. kritisiert worden, daß die Demonstration am 29.1.1968 nicht genügend vorbereitet gewesen sei und z.B. zu wenig Lautsprecher eingesetzt worden seien. Weiter war die Gewährung der 14-Tage-Frist auf heftige Kritik gestoßen.

Die Fachschaftsvertreter kamen auf dieser Sitzung des Studentenparlamentes überein, daß zunächst das Ergebnis der Sitzung des Aufsichtsrats der BoGeStra abgewartet werden sollte. Diese Sondersitzung hatte, wie bereits erwähnt, am 1.2.1968 stattgefunden und zu keinem für die Studentenschaft positiven Ergebnis geführt.

In Kenntnis des Ergebnisses dieser Sondersitzung tagten die Vertreter der Schülermitverwaltung am 2.2.1968. Auf dieser Tagung wurde von den Schülervertretern beschlossen, am 3.2.1968 eine neue Demonstration durchzuführen.

Nachdem der AStA der Ruhr-Universität davon Kenntnis erlangt hatte, wurde vorsorglich für den 3.2.1968 eine Demonstration angemeldet und die Entscheidung über die Durchführung dieser Demonstration der Schülermitverwaltung überlassen.

Bl.310 d.A.

Der Entschluß, die Demonstration am 3.2.1968 durchzuführen, fiel schließlich am Nachmittag des 2.2.1968 auf einer Sitzung der Schülermitverwaltung, bei der Vertreter des AStA der Ruhr-Universität zugegen waren.



Bl.104 d.A.

Nach Anmeldung der Demonstration durch den Zeugen Zimmermann wurde durch Verfügung des Straßenverkehrsamtes der Stadt

Bl.105 d.A.

Bochum vom 2.2.1968 gem. § 5 StVO zur Leitung und Lenkung des Demonstrationzuges die Benutzung von 5 Handlautsprechern genehmigt.

Bl.106 ff d.A.

Mit Verfügung vom 2.2.1968 des Polizeipräsidenten in Bochum wurden dem Zeugen Zimmermann als Veranstaltungsleiter für die Durchführung der Demonstration folgende Auflagen erteilt:

- 1.) Als Marschweg wurde der Bahnhofsvorplatz über Südring und Viktoriastraße zum Rathausvorplatz angegeben. Marschweg und Abmarschzeit (gegen 12.00 Uhr) waren einzuhalten,
- 2.) die Teilnehmer sollten in Dreierreihen die äußerste rechte Fahrbahnseite so begehen, daß der öffentliche Verkehr nicht mehr als unter den gegebenen Umständen unvermeidbar behindert wurde,
- 3.) für je 50 Teilnehmer wurde 1 Ordner als angemessen angesehen. Die Einsetzung der Ordner wurde genehmigt,
- 4.) während des Marsches durften Handzettel nur zur Gehwegseite hin verteilt werden,
- 5.) schließlich wurde der Zeuge Zimmermann als Leiter der Demonstration darauf hingewiesen, daß er verpflichtet sei, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen der Polizeibeamten zu befolgen und in diesem Zusammenhang erwähnt, daß die Anordnungen der Polizeibeamten "im wesentlichen verkehrspolizeiliche Maßnahmen betreffen" würden.

Bl. 125 d.A. Auf Veranlassung des Zeugen Zimmermann wurde im Universitätsbereich durch Plakate auf die bevorstehende Demonstration hingewiesen.

#### Die Demonstration

Bl. 108 d.A. Am Tattage versammelten sich in der Zeit von 11.30 bis 12.00 Uhr etwa 2.000 Demonstranten vor dem Hauptbahnhof in Bochum. Von dort aus bewegte sich der Demonstrationzug über die vorgeschriebenen Straßen Südring und Viktoriastraße zum Rathausvorplatz. Auf dem Wege dorthin versuchten auf dem Südring einige der Demonstranten, einen zuvor angehaltenen Bus der BoGeStra durch Hin- und Herrütteln umzuwerfen. Den zur Überwachung eingesetzten Polizeibeamten gelang es jedoch, die Demonstranten von ihrem Vorhaben abzuhalten und den Fahrgästen ein gesichertes Aussteigen aus dem Bus zu ermöglichen. Um 12.18 Uhr erreichte die Spitze des Demonstrationzuges den Rathausvorplatz. Dort hielt der Zeuge Zimmermann als Veranstaltungsleiter eine Rede an die Demonstranten.

Bl. 311 d.A.  
Nebenakte I  
Anl. 11 Bereits während der Rede des Zeugen Zimmermann begannen die Demonstranten, zunächst in einzelnen Gruppen, sodann geschlossen, über die Viktoriastraße in Richtung Schauspielhauskreuzung abzumarschieren. Ursprünglich war nicht beabsichtigt gewesen, den Demonstrationzug über die Rathauskreuzung hinaus fortzuführen. Die Veranstaltungsleitung hatte lediglich geplant, während des genehmigten Demonstrationzuges vom Bahnhofsvorplatz über den Südring und die Viktoriastraße zum Rathausvorplatz die Brennpunkte des in diesem Bereich liegenden Hauptlinienverkehrs der BoGeStra durch Demonstranten zu blockieren und dadurch den Linienverkehr der BoGeStra lahmzulegen.



Bl.280 ff d.A. Die Geschäftsleitung der BoGeStra hatte jedoch vorsorglich, um keine "Bremer Verhältnisse" in der Bochumer Innenstadt eintreten zu lassen, veranlaßt, daß der Linienverkehr während der Demonstration aus dem Stadtzentrum von Bochum herausgenommen und für die wichtigsten Durchgangslinien ein Ersatzverkehr mit Omnibussen unter Umgehung der Demonstrationzentren eingerichtet wurde. Das Fahr- und Aufsichtspersonal war durch eine Bekanntmachung des Vorstandes ausdrücklich darum gebeten worden, durch sicheres und besonnenes Verhalten keine Veranlassung zu Auseinandersetzungen zu geben.

Das hatte zur Folge, daß die Demonstranten bei ihrem Demonstrationzug vom Bahnhofsvorplatz zum Rathausvorplatz keinen Linienverkehr der BoGeStra antrafen. Demzufolge setzte sich bereits während der Rede des Zeugen auf dem Rathausvorplatz ein großer Teil von ihnen wieder in Marsch, um in geschlossener Formation andere Brennpunkte der Bochumer Innenstadt zu erreichen und dort den erwarteten Linienverkehr der BoGeStra zu blockieren.

Die Demonstranten stellten oder setzten sich nach Erreichen der Schauspielhauskreuzung mitten auf die Kreuzung. Wenigstens ein Teil von ihnen setzte sich dabei miteinander eingehakt im Kreuzungsmittelpunkt hin. Nachdem auch die übrigen Demonstranten vom Rathausplatz kommend, die Schauspielhauskreuzung erreicht hatten, war um 15.08 Uhr die Kreuzung durch eine Vielzahl von Demonstranten für den gesamten Straßenverkehr total blockiert. Es befanden sich zu diesem Zeitpunkt mindestens 1.500 bis 2.000 Studenten im Kreuzungsbereich. Dadurch war für mindestens 10 Minuten der gesamte Fahrzeugverkehr blockiert.

Bl.112 d.A.

Bl.77,73,68,  
167,221 d.A.

Bl. 68, 72, 76,  
221, 280 d.A.

Ein Linienbus der BoGeStra, den die Demonstranten neben anderen Linienfahrzeugen der BoGeStra durch eine gezielte Aktion zum Stehen gebracht hatten, wurde von ihnen mit Eiern beworfen. Außerdem wurde mindetens aus einem Reifen dieses Fahrzeuges die Luft herausgelassen.

Bl. 162, 163 d.A.

Nachdem die Demonstration dem Zeugen Zimmermann als verantwortlichem Veranstaltungsleiter offensichtlich außer Kontrolle geraten und die Schauspielhauskreuzung für den Fahrzeugverkehr mindestens vorübergehend total blockiert war, wurden die Demonstranten durch den POK Fickermann über Handlautsprecher dreimal aufgefordert, die Fahrbahn zu räumen. Es wurde ihnen angedroht, daß andernfalls Polizei mit körperlicher Gewalt die Kreuzung räumen müsse. Die Durchsagen waren so laut und deutlich, daß sie jeder Demonstrant verstehen konnte. Die Aufforderungen wurden von den Demonstranten auch verstanden, denn sie reagierten auf die Durchsage mit einem allgemeinem Gebrüll. Einige Sprechgruppen riefen "Mörder" und "Gestapo". Gleichzeitig wurden die Demonstranten, die bereits vorher durch Lautsprecherdurchsagen dazu aufgefordert worden waren, sich auf die Kreuzung zu setzen und sich unterzuhaken, ebenfalls durch Lautsprecherdurchsagen aufgefordert, den Anordnungen der Polizei keine Folge zu leisten.

Als die Demonstranten nach der 3. Aufforderung des POK Fickermann noch keinerlei Anstalten machten, die Kreuzung zu räumen, erhielten die eingesetzten Polizeikräfte den Auftrag, die Kreuzung gewaltsam zu räumen. Daraufhin entfernten sich einige der Demonstranten, während die weitaus überwiegende Zahl auf der Kreuzung verblieb. Die auf der Kreuzung untergehakten Demonstranten mußten daher von den Polizeibeamten voneinander gelöst und einzeln von der Kreuzung getragen werden. Jedesmal, wenn ein Demonstrant auf diese Weise von der Kreuzung entfernt worden war, setzte sich an seine Stelle zunächst ein anderer Demonstrant, der wiederum auf dieselbe Weise entfernt werden



1.28, 112 d.A. mußte. Bereits vorher hatte die Polizei die Masse der sich im Kreuzungsbereich drängenden Demonstranten durch Pferde und zahlreiche Beamte, die geschlossene Reihen bildeten, aus dem Kreuzungsbereich zu den Fahrbahnrändern hin abgedrängt. Zur Räumung der Kreuzung wurde schließlich von der Polizei gegen 15.20 Uhr ein Wasserwerfer eingesetzt.

1.38 d.A. Gegen 16.00 Uhr wurde von dem Polizeipräsidenten, der inzwischen selbst am Tatort eingetroffen war, der Demonstrationzug für aufgelöst erklärt. Diese Erklärung wurde den Demonstranten durch Lautsprecher bekanntgegeben. Gleichzeitig wurden sie auf die einschlägigen gesetzlichen Straftatbestände hingewiesen und aufgefordert, sich unverzüglich zu entfernen.

1.39 d.A. Dessen ungeachtet wurde von einer Anzahl Demonstranten der Demonstrationzug fortgesetzt.

1.41 d.A. Etwa gegen 17.15 Uhr blockierte eine größere Anzahl von Demonstranten erneut die Rathauskreuzung. Etwa 30 Demonstranten setzten sich im Kreuzungsbereich auf die Fahrbahn. Andere Demonstranten standen auf den Straßenbahngleisen, so daß ein Linienverkehr der Fahrzeuge der BoGeStra nicht möglich war. Auch hier wurden die Demonstranten wieder von leitenden Polizeibeamten aufgefordert, die Fahrbahn zu räumen. Als sie dieser Aufforderung nicht nachkamen, wurde die Rathauskreuzung von Polizeibeamten gewaltsam freigemacht. Andere Beamte bildeten Polizeiketten, um zu verhindern, daß weitere Demonstranten auf die Fahrbahn gingen.

Die Demonstranten, die sich auf die Fahrbahn gesetzt hatten, mußten von den Polizeibeamten wieder einzeln von der Kreuzung getragen werden. Unter diesen Demonstranten befand sich auch der Angeschuldigte Duhm.

Da dieser Angeschuldigte sich weigerte, den Polizeibeamten seine Personalien anzugeben, wurde er zur Polizeiwache des Schutzbereiches Mitte in der Hans-Böckler-Straße getragen. Dort gab er dann seine Personalien an.

B1.39 d.A.

Nachdem der Angeschuldigte Duhm die Polizeiwache des Schutzbereiches Mitte wieder verlassen hatte, forderte er etwa 300 Demonstranten, die sich inzwischen vor der Wache versammelt hatten, mit einem Handlautsprecher auf, erneut Richtung Schauspielhaus zu marschieren. Die Demonstranten zogen daraufhin erneut zur Schauspielhauskreuzung und von dort über die Oskar-Hoffmann-Straße zum Verwaltungsgebäude und zu dem Straßenbahndepot der BoGeStra in der Wiemelhauser Straße. Dort angekommen erklärte der Zeuge Zimmermann schließlich gegen 18.35 Uhr über Handlautsprecher die Veranstaltung seinerseits für "beendet" und gab zugleich den nächsten Termin für eine weitere Demonstration bekannt.

#### Die Beteiligung der einzelnen Angeschuldigten

Der Angeschuldigte D u h m ist durch zahlreiche Zeugenaussagen hinreichend verdächtig, auf der Schauspielhauskreuzung die Demonstranten mit einem Handlautsprecher wiederholt aufzufordern zu haben, den Anordnungen der Polizeibeamten, die Kreuzung freizumachen, keine Folge zu leisten. Die Demonstranten sollten sich vielmehr auf die Kreuzung hinsetzen. Dieser Aufforderung des Angeschuldigten wurde mindestens von einem Teil der Demonstranten gefolgt.

B1.44,45,41,42,  
72 d.A.

Dieses Verhalten des Angeschuldigten ist u.a. von den Zeugen PM Jenau und PHM Hoier beobachtet worden. Andere Zeugen haben beobachtet, daß auch der Angeschuldigte selbst sich auf die Straßenkreuzung setzte. Dies wurde beobachtet u.a. von den



Zeugen POW Hecker und POW Gieschen. Auch der Zeuge PHW Czerwinski hat beobachtet, wie der Angeschuldigte auf der Schauspielhauskreuzung die Demonstranten aufforderte, sich auf der Kreuzung niederzulassen.

Bl.41 d.A.

Der Angeschuldigte Duhm war, wie bereits erwähnt, auch unter den Demonstranten, die sich gegen 17.15 Uhr auf die Rathauskreuzung setzten, um dort erneut den Linienverkehr der BoGeStra zu blockieren. Er mußte dort von Polizeibeamten von der Fahr-

Bl.72 d.A.

bahn getragen werden. Er wurde u.a. von dem Zeugen PHW Czerwinski beobachtet, wie er andere Demonstranten dazu aufforderte, sich auf die Kreuzung zu setzen.

Nachdem der Angeschuldigte nach seiner Personalienfeststellung auf der Polizeiwache des Schutzbereiches Mitte, Hans-Böckler-Straße, das Wachlokal wieder verlassen hatte, forderte er mittels Handlautsprechers die etwa 300 Demonstranten, die sich inzwischen vor dem Schutzbereich versammelt hatten, auf, erneut zur Schauspielhauskreuzung zu gehen. Duhm war schließlich auch dabei, als die Demonstranten von der Schauspielhauskreuzung über die Oskar-Hoffmann-Straße zum Verwaltungsgebäude der BoGeStra in die Wiemelhauser Straße zogen.

Bl.72 d.A.

Der Angeschuldigte L i n d e ist durch Bekundungen von Zeugen hinreichend verdächtig, die Demonstranten auf der Schauspielhauskreuzung aufgefordert zu haben, sich in der Kreuzungsmitte hinzusetzen und dadurch den Verkehr zu blockieren. Dies hat u.a. der Zeuge PHW Czerwinski beobachtet. Auch der Zeuge PHW Haarmann hat derartige Feststellungen getroffen.

Bl.77 d.A.

Bl.160 d.A.

Bl.159 d.A.

Der Angeschuldigte ging an der Spitze des Demonstrationzuges, der sich vom Rathausvorplatz noch während der Rede des Zeugen Zimmermann in Richtung Schauspielhauskreuzung bewegte. Dies ist u.a. von dem Zeugen PM Jenau beobachtet worden. Der Zeuge wird bekunden, daß der Angeschuldigte auf der Schauspielhauskreuzung die Demonstranten aufgefordert hat, den Anordnungen

Bl.160 d.A.

der Polizeibehörde keine Folge zu leisten und die Kreuzung nicht zu verlassen. Er forderte die Demonstranten demgegenüber auf, sich auf die Fahrbahn zu setzen, sich unterzuhaken und gegenseitig festzuhalten.

Linde setzte sich auch selbst im Kreuzungsmittelpunkt auf die Fahrbahn. Er kam der Aufforderung, die Kreuzung zu verlassen, nicht nach und mußte von Polizeibeamten von der Kreuzung getragen werden. Auf den Lichtbildern Bl. 185, 186 d.A. ist zu erkennen, wie der Angeschuldigte Linde dabei den Polizeibeamten dadurch Widerstand leistet, daß er sich an andere Demonstranten anklammert.

Nachdem der Angeschuldigte von Polizeibeamten zum Fahrbahnrand getragen worden war, forderte er von dort aus erneut durch lautes Rufen die anderen Demonstranten auf, die Kreuzung nicht zu verlassen. Er rief wörtlich: "Geht nicht von der Kreuzung! Setzt Euch hin!"

Bei diesem Verhalten wurde der Angeschuldigte u.a. von dem Zeugen PHW Haarmann erkannt. Auch der Zeuge Behr hat anlässlich der Demonstration auf der Schauspielhauskreuzung den Angeschuldigten erkannt, als dieser durch Handlautsprecher die Demonstranten aufforderte, den Anordnungen der Polizei keine Folge zu leisten.

Die Angeschuldigten haben jede Einlassung zur Sache abgelehnt.



### Rechtliche Würdigung

Der Angeschuldigte D u h m erscheint infolge seines Verhaltens sowohl auf der Schauspielhauskreuzung als auch nach Auflösung der dortigen Demonstration wenig später auf der Rathauskreuzung hinreichend verdächtig, sich eines Verbrechens und Vergehens nach §§ 125 Abs. 1 und 2, 240, 110 und 111 StGB schuldig gemacht zu haben.

Die Demonstranten stellten eine "Menschenmenge" i.S. von § 125 StGB dar. Diese Menschenmenge hatte sich auch öffentlich zusammengerottet, da die nicht nur abstrakte Möglichkeit einer Erweiterung der zusammengerotteten Menschenmenge durch Anschluß einer unbestimmten Mehrheit von Personen gegeben war. An dieser Zusammenrottung hat der Angeschuldigte teilgenommen.

Diese Menschenmenge hat auch mit vereinten Kräften gegen Personen Gewalttätigkeiten begangen. Die Gewalttätigkeiten sind zumindest darin zu sehen, daß die Demonstranten auf den Kreuzungen nicht nur den Linienverkehr der BoGeStra, sondern mindestens vorübergehend auch den gesamten Fahrzeugverkehr blockierten. Gewaltanwendung ist die mittels körperlicher Kraft erfolgende Einwirkung auf einen anderen. Es ist nicht erforderlich, daß eine unmittelbare Berührung oder sonstige unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Betroffenen erfolgt. Es genügt vielmehr auch eine Gewalt gegen Sachen, wenn sie sich unmittelbar physisch auf die Person des Bedrohten auswirkt, bzw. wenn sie vom Betroffenen körperlich empfunden wird (vgl. RGSt. 45/153 ff.).

Dieses Verhalten der Demonstranten war auch rechtswidrig. Die Demonstranten können sich schon deshalb nicht auf Art. 8 des Grundgesetzes berufen, weil es sich um nicht genehmigte

Demonstrationen gehandelt hat. Außerdem gewährt Art. 8 des Grundgesetzes lediglich das Recht, sich friedlich zu versammeln, Gewalttätigkeiten gegen dritte Personen werden dadurch keinesfalls gerechtfertigt.

Auch Art. 5 des Grundgesetzes vermag das Verhalten der Demonstranten nicht zu rechtfertigen. Denn nach Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes findet das Recht auf freie Meinungsäußerung seine Schranken u.a. in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Hierzu gehört aber auch insbesondere § 125 StGB.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht gegeben, wenn § 125 StGB im Hinblick auf die Grundrechte der Art. 5 und 8 Grundgesetz "verfassungskonform" ausgelegt wird. Es mag dahingestellt bleiben, ob gewisse Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs durch Demonstrationen hingenommen werden müssen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist aber nicht nur der Linienverkehr der Fahrzeuge der BoGeStra vorübergehend beeinträchtigt worden, vielmehr wurde auf beiden Kreuzungen der gesamte Fahrzeugverkehr - mindestens vorübergehend - lahmgelegt. Ein solches Verhalten der Demonstranten wird aber durch die in Art. 5 und 8 des Grundgesetzes konstituierten Grundrechte keinesfalls gerechtfertigt.

Der Angeschuldigte hat auch vorsätzlich gehandelt, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß er die anderen Demonstranten zur Fortführung der Demonstrationshandlungen aufgefordert hat, obwohl er durch die Lautsprecherdurchsagen der Polizei und ihre Aufforderungen, die Kreuzung zu räumen, von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Demonstranten Kenntnis erlangt hatte.

Der Angeschuldigte ist schließlich auch als Rädelsführer gem. § 125 Abs. 2 StGB in Erscheinung getreten, denn er hat bei der gesamten Demonstration sowohl geistig als auch physisch eine führende Rolle gespielt.



Aus den gleichen zuvor erwähnten Gründen ist durch das Verhalten des Angeschuldigten auch der Tatbestand des § 240 StGB erfüllt.

Da der Angeschuldigte auf beiden Kreuzungen die Demonstranten mit einem Handlautsprecher aufgefordert hat, den Anordnungen der Polizeibeamten keine Folge zu leisten, besteht auch hinreichender Tatverdacht des Vergehens gem. § 111 Abs. 1 StGB.

Der Angeschuldigte Linde erscheint ebenfalls hinreichend verdächtig, sich eines Verbrechens und Vergehens nach §§ 125 Abs. 1 und 2, 240, 110 und 111 StGB schuldig gemacht zu haben. Auch dieser Angeschuldigte dürfte als Rädelsführer in Erscheinung getreten sein.

Aus den Lichtbildern auf Bl. 186 d.A. ist darüber hinaus ersichtlich, daß gegen Linde auch hinreichender Tatverdacht eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt gem. § 113 StGB besteht.

Es wird beantragt.

- 1.) das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - in Bochum zu eröffnen,
- 2.) wegen des Umfangs der Sache gem. § 29 Abs. 2 GVG einen 2. Amtsrichter hinzu zuziehen.

An das  
Amtsgericht  
-erw.Schöffengericht-

Lichtenheldt

in Bochum